

sofern er selbst keinen gewählt hat (notwendige Verteidigung). In diesen Fällen kann der Angeklagte auch nicht rechtsverbindlich auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten (§ 63 Abs. 5). Dies folgt nicht zuletzt aus der Bedeutung der in diesen Verfahren zu behandelnden Strafsachen. Weiterhin hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert, d. h. wenn diese in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so korhpliziert ist, daß der Angeklagte sich allein nicht im notwendigen Maße verteidigen kann. Es gilt also, die Persönlichkeit des betroffenen Angeklagten, seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Das Gesetz führt einige Fälle beispielhaft an, in denen das Gericht einen Verteidiger zu bestellen hat.

Paragraph 63 Abs. 2 sieht eine Bestellung insbesondere dann vor, wenn beim Angeklagten physische oder psychische Mängel vorliegen, z. B. wenn er taub, stumm oder blind ist oder wenn der Angeklagte die Sprache, in der das Verfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Unabhängig davon, ob es die konkrete Sache erfordert, ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ein Verteidiger zu bestellen (§ 63 Abs. 2 Satz 3, § 295 Abs. 3), wenn der Angeklagte inhaftiert ist und sein persönliches Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wird. Diese Regelung gewährleistet, daß der Angeklagte im gerichtlichen Hauptverfahren zweiter Instanz, selbst wenn er nicht anwesend sein kann, ordnungsgemäß vertreten ist.

Der gerichtliche Beschluß über die Bestellung als Verteidiger ist für den betreffenden Anwalt verbindlich. Dieser Beschluß bedarf nicht der Zustimmung des Rechtsanwalts. Da es darum geht, unbedingt das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Verteidigung zu gewährleisten, ist eine Beschwerde gegen den Bestellschluß unzulässig. Das Oberste Gericht der DDR hat betont, daß das Gericht nur in besonders begründeten Ausnahmefällen den bestellten Verteidiger von seinen Pflichten entbinden kann.²¹ Solche begründeten Ausnahmefälle können sein: eine länger andauernde ernste Erkrankung; der Umzug des Verteidigers; die Tätigkeit des bestellten Verteidigers in einem ande-

ren Verfahren, dessen Hauptverhandlungstermin vor der Bestellung bereits feststand; die Interessenkollision.

Die Rechte und Pflichten des Verteidigers

Die wichtigsten Rechte des Verteidigers werden in § 64 geregelt. Sie entstehen vom Zeitpunkt der Bevollmächtigung oder Bestellung an. Im Interesse der Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens ist die Wahrnehmung der Rechte des Verteidigers zugleich seine gesetzliche Pflicht. Besonders wird die Pflicht des bestellten, aber auch des gewählten Verteidigers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung in -den Fällen der notwendigen Verteidigung geregelt (§ 65). Das Gesetz gibt die Möglichkeit, bei einer durch Säumnis des Verteidigers verursachten Unterbrechung der Hauptverhandlung, diesem die entstandenen Auslagen aufzuerlegen. Die Rechte des Verteidigers korrespondieren mit Pflichten der Organe der Strafrechtspflege, die gemäß § 15 Abs. 2 die Rechte des Beschuldigten und Angeklagten und damit ihr Recht auf Verteidigung zu gewährleisten haben. Verletzungen des Rechts auf Verteidigung durch die Organe der Strafrechtspflege, speziell durch das Gericht, führen gemäß § 300 Ziff. 5 im Rechtsmittelverfahren zwingend zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Im Strafverfahren können auch mehrere Verteidiger für einen Beschuldigten oder Angeklagten oder ein Verteidiger für mehrere Beschuldigte und Angeklagte mitwirken (§ 66). Mehrere Verteidiger eines Beschuldigten oder Angeklagten haben sich in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten abzustimmen Und die Rechte ihres Mandanten gemeinsam zu vertreten. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter und Angeklagter durch einen Vertreter ist nur zulässig, wenn keine Interessenkollision eintritt, d. h. die konsequente Verwirklichung der Verteidigungsrechte hinsichtlich des einen Mandanten nicht zur Benachteiligung des einen oder der anderen führt,

²¹ Vgl. „Beschluß des OG vom 22.2.1972“, Neue Justiz, 1972/9, S. 273 f.